

1073 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (918 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Volksabstimmungsgesetz 1972 geändert wird

Durch die vorliegende Novelle soll die Frist für die Anfechtung von Volksabstimmungen, die nach der derzeitigen Rechtslage nur eine Woche beträgt, auf vier Wochen ausgedehnt werden. Dadurch wird nicht nur eine Angleichung an die für die Anfechtung von Wahlen des Bundes geltende Frist erreicht, sondern auch an die durch ein Verfassungsgerichtshofurteil erforderlich gewordene Ausdehnung der Anfechtungsfrist von Volksbegehren auf ebenfalls vier Wochen.

Köck
Berichtersteller

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 22. April 1982 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf zu empfehlen.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (918 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1982 04 22

Ing. Hobl
Obmann